

Erhaltungssatzung

nach § 172 BauGB für das Gebiet um den Windmühlenturm in Reichenberg, Ortsteil Boxdorf

1. Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (Gbl. I S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reichenberg in seiner Sitzung am 25.3.96 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet um den Windmühlenturm, das in dem als Anlage beigefügten Plan vom 21.7.95 umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Im Geltungsbereich der Satzung wird keine weitere Bebauung zugelassen. Die vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz. Bei Abriß ist ein Neuaufbau nur in den genehmigten Abmessungen des vorhandenen Bestandes zulässig.

§ 4

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 5

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erhaltungssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde bekanntzugeben.
3. Die Erhaltungssatzung ist öffentlich bekanntzumachen.

20.5.96
J. von



Lageplan vom 21.7.95 zur
Erhaltungssatzung
um den Windmühlenturm



Satzungsgebiet

20.5.96



Übersichtsblatt
1:500

